

Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

Präsentation 4. Eisenbahnpaket verschoben

Noch Anfang dieses Jahres hatte die Generaldirektion Mobilität und Verkehr (GDMUV) der EU-Kommission angekündigt, am 23.01.2013 ihren Entwurf für das 4. Eisenbahnpaket präsentieren zu wollen. Nun kündigte sie an, diesen Termin voraussichtlich Februar zu verschieben. Im Markt wird angenommen, dass die Kommission mit ihrem Entwurf unter anderem eine schärfere Trennung von Netz und Betrieb durchsetzen will. EU-Verkehrskommissar Siim Kallas will mit dem Vorhaben die Unabhängigkeit des Schienennetzes von Bahnunternehmen sicherstellen und damit für mehr Wettbewerb im europäischen Schienenverkehr sorgen. Konzerne wie die Deutschen Bahn (DB) sollen aus den Gewinnen aus dem Netzbetrieb nicht mehr ihre eigenen Verkehrsunternehmen subventionieren und so den Wettbewerb auf der Schiene unterwandern dürfen.

Dieses Ansinnen ist der DB ein Dorn im Auge, da das Holding Modell der DB die Bereiche Netz und Betrieb unter einem Konzerndach vereint. Nach einem von der DB und der Bundesregierung dementierten Bericht auf „Spiegel Online“ habe Bahnchef Rüdiger Grube damit gedroht, als Bahnchef zurückzutreten, wenn die Bundesregierung nicht ihren Einfluss in Brüssel geltend mache, um das 4. Eisenbahnpaket zu stoppen. Bestätigt wurde lediglich, dass ein Gespräch zwischen der Kanzlerin und Herrn Grube stattgefunden habe. Kurz nach dem Gespräch wurde dann der bereits angekündigte Termin verschoben. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.



Dr. Ute Jasper



Dr. Kristina Neven-Daroussis



Dr. Isabel Niedergöcker
Mag. rer. publ.

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK
Düsseldorf

Teilausschreibung Berliner S-Bahn verstößt gegen das Europarecht

Der Rechtsstreit zwischen der S-Bahn-Berlin GmbH und dem Land Berlin um die Vergabe eines Teils des S-Bahn-Verkehrs ab 2017 muss vor dem Europäischen Gerichtshof geklärt werden. Das machte der Vergabesenat des Berliner Kammergerichts am Donnerstag, den 24.01.2013, in der mündlichen Verhandlung laut online-Ausgabe der Berliner Morgenpost vom selben Tag deutlich. Wegen der langen Dauer eines solchen Verfahrens rieten die Richter dem Land dringend dazu, ein neues, weniger kompliziertes Vergabeverfahren auf den Weg zu bringen. Denn ehe nicht der Auftrag für die S-Bahn GmbH oder einen anderen Betreiber erteilt sei, könnten die dringend benötigten, neuen Wagen nicht beschafft werden, mit denen der Sieger der Ausschreibung die Ringbahn und drei Zubringerlinien befahren soll.

Das Land Berlin muss nun entscheiden, ob es an dem gewählten Verfahren festhält und damit einen jahrelangen Stillstand riskiert oder ob es das Verfahren aufhebt und ein anderes, schlankeres und rechtssicheres Ausschreibungsmodell wählt.

Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung ist, dass die Bieter ein

Angebot für eine Betriebszeit von bis zu 33 Jahren vorlegen müssen. Dies widerspricht möglicherweise den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007. Zudem beanstandete die S-Bahn-Berlin GmbH, dass sie nach

der vorgegebenen Vertragskonstruktion verpflichtet ist, die Züge in der zweiten Vertragsperiode nach Ablauf der ersten 15 Jahre auch dann zu warten, wenn ein anderes Verkehrsunternehmen den Zuschlag zum Betrieb der Linien erhält. Einen weiteren Kritikpunkt stellt dar, dass spätestens 2050 alle neu angeschafften Züge sowie die für deren Wartung erforderlichen Werkstätten kostenlos an das Land übergehen sollen.

PBefG-Novelle zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten

Die planmäßig am 01.01.2013 in Kraft getretene PBefG-Novelle hat bereits jetzt große Auswirkungen auf das Ausschreibungsverhalten von Aufgabenträgern. So sind im Bekanntmachungsportal für europaweite Ausschreibungen TED seit dem Jahreswechsel und davor eine Vielzahl von Direktvergaben für Personenverkehrsdienste angekündigt worden.

Zur Begründung der Direktvergabe verweisen die Aufgabenträger oftmals auf die Übergangsregelung des § 62 Abs. 1. Dieser eröffnet die Möglichkeit, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 bis zum 31.12.2013 abweichend von Art. 5 Abs. 2 bis 4 der VO (EG) Nr. 1370/2007, der die Vergabe öffentlicher Aufträge regelt, zu vergeben.